

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Ambulante Hilfen zur Erziehung“ im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheine

Präambel

Im Bereich des Jugendamtes der Stadt Rheine bilden der öffentliche Träger der Jugendhilfe und Vertreter der Träger und Dienste von ambulanten erzieherischen Hilfen zur Erziehung eine Arbeitsgemeinschaft (AG) „Ambulanten Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 KJHG. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Planungsgremium ohne eigenes Entscheidungsrecht. Sie kann Empfehlungen abgeben, freiwillige Vereinbarungen vorbereiten, im Vorfeld von Beratungen und Beschlussfassungen im Jugendhilfeausschuss Fragestellungen auf fachlicher Ebene klären und im Nachgang von Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses bestimmte Themen weiterverfolgen.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- je eine Vertretung der für das Jugendamt Rheine aktuell in den letzten 12 Monaten tätigen Träger oder Dienste von ambulanten Hilfen zur Erziehung, die über eine Geschäftsstelle bzw. Niederlassung auf dem Gebiet der Stadt Rheine verfügen.

Aktueller Stand:

- Caritasverband Rheine e. V.
- Caritas Kinder- und Jugendheim gGmbH
- Evangelische Jugendhilfe gGmbH
- Verein Sozialtherapeutischer Einrichtungen (VSE) e. V.
- Wellenbrecher e.V.
- Outlaw gGmbH
- Beratungsstelle des DKSB Rheine e. V.
- Pädagogische Dienste
- Impulse – pädagogische Praxis
- Praxis Zweers
- Praxis Wentker
- Eine Vertretung des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Rheine
- Eine Vertretung der Fachbereichsleitung Jugend, Familie und Soziales
- Eine Vertretung der Jugendhilfeplanung

(2) Um die Kontinuität in der inhaltlichen Arbeit zu gewährleisten, sollen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und ihre Vertreter(innen) persönlich benannt werden.

(3) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 2 Sprecher(in) der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den Mitgliedern der Träger und Dienste eine(n) Sprecher(in) sowie eine Vertretung. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder der freien Träger und Dienste.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der/Die Sprecher(in) leitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft und wird zu den die ambulanten Hilfen zur Erziehung betreffenden Punkten der Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses beratend hinzugezogen.

§ 3 Geschäftsführung

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wahr.

(2) Die Geschäftsführung lädt zu den Sitzungen ein, legt nach Rücksprache mit dem/der Sprecher(in) die Tagesordnung fest, bereitet die Tagesordnungspunkte vor und erstellt ein Protokoll der Sitzungen. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe kann dem/der Sprecher(in) der Arbeitsgruppe bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung Tagesordnungspunkte vorschlagen.

(3) Die benannten Mitglieder und deren Stellvertreter(innen) erhalten die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Empfehlungen und Stellungnahmen

Die Arbeitsgemeinschaft kann Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Abweichende Voten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

§ 5 Beteiligung Dritter

Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach Absprache zwischen dem/der 1. Vorsitzenden und der Geschäftsführung externe Sachverständige und politische Entscheidungsträger eingeladen werden.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Arbeitsgemeinschaft soll mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammentreten, darüber hinaus nach Bedarf.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

§ 7 Inkrafttreten/Änderungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit einfacher Mehrheit in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.